



Altersvorsorgevertrag

zwischen

(Vertragspartner)

(Sozialversicherungs-Nr.)

und der

Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

(Genossenschaft)

wird der folgende Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wozu der Sparer die Eröffnung des Altersvorsorgekontos in Form eines Bankguthabens mit Zinsansammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 b Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen – AltZertG) für

Konto-Nummer _____ beantragt.

1. Ansparphase

1.1 Altersvorsorgebeiträge

Der Sparer verpflichtet sich, in der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase gemäß Nr. 6.1 laufend freiwillige Aufwendungen zu erbringen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 AltZertG).

Die Einzahlung¹⁾ erfolgt

- a) monatlich, erstmals zum _____ in Höhe von _____ EUR
- b) vierteljährlich, erstmals zum _____ in Höhe von _____ EUR
- c) halbjährlich, erstmals zum _____ in Höhe von _____ EUR
- d) jährlich, erstmals zum _____ in Höhe von _____ EUR

Der Sparer kann zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung seine Raten anpassen. Er kann auch über die förderfähigen Beiträge hinaus weitere Ansparleistungen erbringen.

1.2 Verzinsung des angesammelten Kapitals

Das angesammelte Kapital einschließlich Zinsen und Zulagen werden jährlich verzinst.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

Zinsen werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben.

- a) Zu Vertragsbeginn ab _____ beläuft sich der Zinssatz auf _____ Prozent p.a.¹⁾

Die Genossenschaft ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen an die Änderung des Basiszinssatzes anzupassen. Die Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

- b) ~~Es wird folgende Zinsstaffel vereinbart¹⁾:~~

~~Endet diese Zinsvereinbarung, wird das Guthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst bis ggf. eine neue Zinsvereinbarung getroffen wird.~~

~~Es wird eine Bonusregelung in folgender Form vereinbart¹⁾:~~

5,00% Bonus auf das Gesamtguthaben mit jeder
5. Zinsgutschrift

Wird im Falle der Kündigung (s. u. Nr. 3) über das Guthaben nicht verfügt, wird es mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

¹⁾ Nichtzutreffende Alternativen streichen

1.3 Abschluss- und Vertriebskosten

Abschluss- und Vertriebskosten werden wie folgt erhoben¹⁾:

- a) Es werden keine Abschluss- oder Vertriebskosten erhoben.
- b) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in mindestens fünf gleichmäßigen Jahresbeiträgen wie folgt erhoben:—
- e) Es werden von den Altersvorsorgebeiträgen jeweils _____ Prozent als Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen.

2. Auszahlungszusage

Die Genossenschaft sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase (s. u. Nr. 6.) zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der staatlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung des Sparerers stehen. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 AltZertG).

3. Ruhen/Kündigung des Vertrages, Entnahme des Kapitals

Der Sparer hat Anspruch darauf,

- a) den Vertrag ruhen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 10a AltZertG),
- b) den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Genossenschaft oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 10b AltZertG).

Bei Übertragung werden¹⁾

- a) keine Gebühren erhoben,
 - b) 100 EUR Gebühren fällig,
 - e) _____ Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben.
- c) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 10c AltZertG).

Bei Auszahlung werden¹⁾

- a) keine Gebühren erhoben,
 - b) 100 EUR Gebühren fällig,
 - e) _____ Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben.
- d) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um sich das Kapital ohne die staatliche Altersvorsorgezulage ohne Angabe von Gründen auszahlen zu lassen. In diesem Fall verliert der Sparer von Vertragsbeginn an die staatlichen Altersvorsorgezulagen und alle steuerlichen Vorteile.

Bei Auszahlung werden¹⁾

- a) keine Gebühren erhoben,
- b) 100 EUR Gebühren fällig,
- e) _____ Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben.

4. Abtretungsausschluss

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Informationspflicht der Genossenschaft

5.1 Informationspflicht der Genossenschaft vor Vertragsabschluss

Die Genossenschaft informiert den Sparer vor Vertragsabschluss schriftlich

- a) über das Guthaben, das dem Sparer bei Zahlung gleichbleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase vor und nach Abzug der Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und über die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleichbleibenden Beiträge, wobei sich das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge jeweils um einen Satz von 2, 4 oder 6 vom Hundert jährlich verzinsen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 AltZertG).
- b) ob und wie sie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt und dass die Altersvorsorgebeiträge als Spareinlagen angelegt sowie im Rahmen des satzungsgemäßen Genossenschaftszwecks verwendet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 AltZertG).
- c) über die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes als Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 AltZertG).

¹⁾ Nichtzutreffende Alternativen streichen

5.2 Jährliche Informationspflicht der Genossenschaft

Die Genossenschaft verpflichtet sich, den Sparer jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge zu informieren; die Genossenschaft muss auch darüber schriftlich informieren, ob und wie sie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt (§ 7 Abs. 4 AltZertG).

6. Auszahlungsphase

6.1 Beginn der Auszahlungsphase

Der Sparer erhält Leistungen aus diesem Vertrag frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres und spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Regelleistung (z.B. Rente, Pension) aus einer gesetzlichen Altersversorgung gezahlt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 AltZertG).

6.2 Bestimmung des Beginns der Auszahlungsphase

Der Sparer teilt der Genossenschaft mit einer Frist von 3 Monaten den gewünschten Beginn der Auszahlungsphase nach Ziff. 6.1 mit.

6.3 Form der Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 AltZertG).

6.4 Art der Auszahlung

Sparer und Wohnungsgenossenschaft werden nach der Mitteilung gemäß 6.2 vor Beginn der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt angesammelten Kapitals und der dann absehbaren konkreten Versorgungsbedürfnisse des Sparers eine Vereinbarung über die konkrete Art der Auszahlung treffen, bei der bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals an den Sparer außerhalb der monatlichen Leistungen, zu Beginn der Auszahlungsphase ausgezahlt werden kann.

Zu diesem Zweck wird die Wohnungsgenossenschaft dem Sparer je ein Angebot

- für eine lebenslange gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente, die die Wohnungsgenossenschaft ggf. zugunsten des Sparers mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sowie
 - für einen Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung
- unterbreiten. Die Berechnung der Leistungen erfolgt für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Januar 2006 jeweils unabhängig vom Geschlecht des Sparers (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 AltZertG).

Im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans erfolgt die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Sparers entweder

- in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden Raten oder
- in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Teilraten und zusätzlichen variablen Teilraten.

Dabei wird ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Sparguthabens sofort (also zu Beginn der Auszahlungsphase) in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

Mindestens 70% des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen gebildeten Kapitals – auf jeden Fall aber mindestens die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich der Zulage) – muss für die Zahlung fester oder steigender monatlicher Raten sowie für den Abschluss der zusätzlichen Rente ab der Vollendung des 85. Lebensjahres verwendet werden. Überzahlungen in Form der nicht geförderten Eigenbeiträge bleiben außer Betracht. In der Auszahlungsphase anfallende Zinsen und Erträge können gesondert ausgezahlt werden.

Der Sparer hat der Wohnungsgenossenschaft bis zu dem nach Ziffer 6.1 vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase mitzuteilen, welches der beiden Angebote (Rente/Auszahlungsplan) er annehmen wird. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung des Kunden, wird die Wohnungsgenossenschaft nach ihrem Ermessen eine Auszahlungsform bestimmen. Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes kann von der Wohnungsgenossenschaft abgefunden werden.

Ort, Datum

Sparer

Ort, Datum

Genossenschaft

Hinweis zur Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Zertifizierungsstelle –, Postfach, 13 08, 53003 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer 003556 mit Wirkung vom 10.06.2005 zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind (§ 7 Abs. 2 AltZertG).